



Festlegung von Berufsbildpositionen, in denen die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit festgestellt werden soll

Name des Antragstellers/der Antragstellerin: _____

Referenzberuf: **Naturwerksteinmechaniker/-in, Fachrichtung Schleiftechnik¹**

Ich möchte in den folgenden Berufsbildpositionen meine Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten feststellen lassen (bitte ankreuzen):

Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.

Fachrichtungsübergreifende berufsprofilgebende Berufsbildpositionen

1. BBP 1: Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken (§ 3 Abs. 1 Nr. 5)

- ☐ a) Bedeutung und Nutzungsmöglichkeiten von Informations- und Kommunikationssystemen unter Einschluss des Internets für den Ausbildungsbetrieb erläutern
- ☐ b) Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informations- und Kommunikationssystemen lösen
- ☐ c) Vorschriften zum Datenschutz beachten
- ☐ d) Daten pflegen und sichern

2. BBP 2: Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Auswerten von Informationen, Arbeiten im Team (§ 3 Abs. 1 Nr. 6)

- ☐ a) Arbeitsauftrag erfassen und Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen
- ☐ b) Informationen beschaffen und nutzen, insbesondere technische Merkblätter und Gebrauchsanleitungen
- ☐ c) Arbeitsschritte unter Berücksichtigung ergonomischer, konstruktiver, fertigungstechnischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte festlegen und vorbereiten
- ☐ d) Materialien und Hilfsstoffe ermitteln und zusammenstellen
- ☐ e) Einsatz von Arbeitsmitteln unter Beachtung der Vorschriften planen und Sicherungsmaßnahmen anwenden
- ☐ f) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen, Zeitaufwand dokumentieren
- ☐ g) Aufgaben im Team planen und umsetzen, Ergebnisse der Zusammenarbeit auswerten
- ☐ h) Abstimmungen mit anderen Gewerken und weiteren Beteiligten treffen
- ☐ i) Gespräche situationsgerecht führen, Sachverhalte darstellen

¹ Verordnung über die Berufsausbildung zum Naturwerksteinmechaniker/zur Naturwerksteinmechanikerin vom 9. Mai 2003 (BGBl. I S. 700)

3. BBP 3: Anfertigen und Anwenden von technischen Unterlagen, Durchführen von Messungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 7)

- ☐ a) Skizzen anfertigen und anwenden
- ☐ b) Bau- und Werkzeichnungen unter Beachtung von branchentypischen Zeichen lesen und anwenden
- ☐ c) technische Unterlagen anwenden, insbesondere Steinlisten, Materiallisten, Betriebsanleitungen, Herstellerangaben, Normen, Sicherheitsregeln und Arbeitsanweisungen
- ☐ d) Messverfahren auswählen, Messgeräte auf Funktion prüfen sowie lagern, Messungen durchführen, Ergebnisse protokollieren
- ☐ e) Leistungsverzeichnisse anwenden
- ☐ f) Aufmaße anfertigen, Leistungen abrechnen

4. BBP 4: Einrichten, Sichern und Räumen von Arbeitsplätzen (§ 3 Abs. 1 Nr. 8)

- ☐ a) Arbeitsplatz einrichten, sichern, unterhalten und auflösen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen
- ☐ b) Verkehrs- und Transportwege auf ihre Eignung beurteilen, Maßnahmen zur Nutzung veranlassen
- ☐ c) Leitern und Gerüste auswählen, auf Verwendbarkeit prüfen sowie auf- und abbauen
- ☐ d) Bereitstellung der Energieversorgung veranlassen, Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit elektrischem Strom ergreifen
- ☐ e) Materialien, Geräte und Maschinen am Arbeitsplatz vor Witterungseinflüssen und Beschädigungen schützen sowie vor Diebstahl sichern und für den Abtransport vorbereiten
- ☐ f) persönliche Schutzausrüstung verwenden

5. BBP 5: Vorbereiten von Naturwerksteinarbeiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 9)

- ☐ a) Natursteine nach Arten und Eigenschaften unterscheiden und dem Arbeitsauftrag zuordnen
- ☐ b) Rohblöcke, Tranchen und Rohplatten für die Bearbeitung auswählen und auf Fehler prüfen
- ☐ c) Naturwerksteine material- und maschinengerecht auf- und abbänken
- ☐ d) Maße übertragen, Schablonen handhaben
- ☐ e) Naturwerksteine transportieren und lagern
- ☐ f) Werkzeuge, Mess- und Prüfgeräte auswählen und bereitstellen
- ☐ g) Rohblöcke, Tranchen, Rohplatten und Werkstücke für die Bearbeitung am Arbeitsplatz bereitstellen und zwischenlagern
- ☐ h) Hilfsstoffe, insbesondere Spachtelmassen, Poliermittel, Klebstoffe sowie Reinigungs- und Imprägniermittel auswählen, umweltgerecht lagern, bereitstellen und Entsorgung veranlassen

6. BBP 6: Handhaben und Warten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 10)

- ☐ a) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen auswählen
- ☐ b) Handwerkzeuge handhaben und in Stand halten
- ☐ c) Hebe- und Transportgeräte auswählen und bedienen
- ☐ d) Geräte und Maschinen einrichten und unter Verwendung der Schutzeinrichtungen bedienen, technische Einrichtungen anwenden
- ☐ e) Störungen an Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen erkennen, Störungsbeseitigung veranlassen
- ☐ f) Maschinensteuerungen und Regelungsanlagen einstellen und bedienen
- ☐ g) Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen warten

7. BBP 7: Bearbeiten von Naturwerksteinen (§ 3 Abs. 1 Nr. 11)

- ☐ a) Naturwerksteine manuell bearbeiten, insbesondere Flächen strukturieren
- ☐ b) Naturwerksteine mit handgeführten Maschinen bearbeiten, insbesondere durch Schleifen, Polieren, Trennen und Bohren
- ☐ c) Naturwerksteine mit automatischen Maschinen bearbeiten
- ☐ d) Klebstoffe, Spachtelmassen und Oberflächenschutz-mittel verarbeiten, Naturwerksteine reinigen
- ☐ e) Natursteinabfälle und andere Stoffe lagern, wiederverwerten und entsorgen
- ☐ f) Gehrungs- und Schrägschnitte mit Maschinen herstellen
- ☐ g) Werkstücke kennzeichnen und zwischenlagern

8. BBP 8: Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen, Kundenorientierung (§ 3 Abs. 1 Nr. 12)

- ☐ a) Aufgaben und Ziele von qualitätssichernden Maßnahmen anhand betrieblicher Beispiele erläutern
- ☐ b) qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Arbeitsbereich anwenden, dabei zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen beitragen
- ☐ c) Arbeiten kundenorientiert durchführen
- ☐ d) Endkontrolle anhand des Arbeitsauftrages durchführen und Arbeitsergebnisse dokumentieren
- ☐ e) Ursachen von Qualitätsabweichungen feststellen und Fehlerbeseitigung veranlassen
- ☐ f) Produkte für den Versand vorbereiten, insbesondere kennzeichnen, verpacken und lagern
- ☐ g) Kunden beraten, insbesondere Gebrauchs- und Pflegeanleitungen erläutern

Fachrichtungsbezogene berufsprofilgebende Berufsbildpositionen der Fachrichtung „Schleiftechnik“

1. BBP 1: Manuelle Schleif- und Bearbeitungstechniken (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a)

- ☐ a) Handschleif- und Poliertechniken bei unterschiedlichen Gesteinsarten anwenden
- ☐ b) profilierte Werkstücke herstellen
- ☐ c) Schriften, Symbole, Zeichen, Ornamente und figürlichen Schmuck schleifen
- ☐ d) Einlegearbeiten ausführen
- ☐ e) eingesetzte Flächen herstellen
- ☐ f) Ausbesserungen an Werkstücken und Platten durchführen, insbesondere durch Kitten, Vierungen einsetzen und Oberflächenanpassung
- ☐ g) mehrteilige Werkstücke und Platten zusammensetzen, anpassen, nachschleifen und polieren

2. BBP 2: Maschinelle Schleiftechniken (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b)

- ☐ a) Sonderprofile schleifen und polieren
- ☐ b) programmierbare Maschinen bedienen, insbesondere zum Schleifen von Flächen, Kanten und Konturen sowie Schriften, Symbolen, Zeichen, Ornamenten und figürlichem Schmuck
- ☐ c) Schleifmittel auswählen und anwenden

Im Rahmen der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Bewertung) werden folgende integrative Berufsbildpositionen berücksichtigt:

- Integrative BBP 1: Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 3 Abs. 1 Nr. 3)
- Integrative BBP 2: Umweltschutz (§ 3 Abs. 1 Nr. 4)

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in